

# RS Vwgh 1998/12/10 98/07/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §8;

WRG 1959 §102;

WRG 1959 §103 lite;

## Rechtssatz

Eine Partei des wasserrechtlichen Verfahrens wird durch den bloßen Umstand allein, daß die Projektsunterlagen nicht von einem "Fachkundigen" im Sinne des § 103 lit e WRG verfaßt wurden, nicht in ihren Rechten verletzt. Eine derartige Rechtsverletzung wäre nur dann möglich, wenn die Projektsunterlagen so mangelhaft wären, daß der Partei die Verfolgung ihrer Rechte unmöglich gemacht würde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998070034.X04

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)